

ETH-Beschwerdekommision

Commission de recours interne
des écoles polytechniques fédérales

Commissione di ricorso
dei politecnici federali

Cumissiu da recurs
da las scolas politecnicas federalas

Verfahren Nr. BK 2024 14

Entscheid vom 17. Oktober 2024

Mitwirkende:

die Kommissionsmitglieder

Barbara Gmür; Präsidentin
Yvonne Wampfler Rohrer; Vize-Präsidentin
Simone Deparis
Nils Jensen
Mathias Kaufmann
Eva Klok-Lermann
Christina Spengler Walder

Juristische Sekretärin

Valentine Tschümperlin

in Sachen

Parteien

A._____,
vertreten durch Rechtsanwalt Dominique Müller,
Lenz & Staehelin, Brandschenkestrasse 24,
8027 Zürich,
Beschwerdeführer

gegen

Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH Zürich),

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

Ausschluss aus dem Bachelor-Studiengang Maschinenengineeringwissenschaften
(Verfügung der ETH Zürich vom 22. Februar 2024)

Sachverhalt:

- A. A._____ (nachfolgend: der Beschwerdeführer) studiert seit dem Herbstsemester 2021 Maschineningenieurwissenschaften im Bachelor-Studiengang an der ETH Zürich (nachfolgend: die Beschwerdegegnerin). Mit Verfügung vom 22. Februar 2024 wurde er wegen endgültigen Nichtbestehens des Prüfungsblocks 2 aus dem Studium ausgeschlossen (Urk. 1.2). Dagegen erhob er am 28. März 2024 Beschwerde (Urk. 1 und Beilagen: Urk. 1.1 – Urk. 1.9) bei der ETH-Beschwerdekommision (ETH-BK). Er beantragte unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Bundes die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Wiederholung der Prüfung «Fluiddynamik I» unter ordnungsgemässen Prüfungsbedingungen, eventualiter die Rückweisung der Sache an die Beschwerdegegnerin. Er stellte auch Verfahrensanträge.
- B. Der Beschwerdeführer leistete fristgerecht am 5. April 2024 den geforderten Kostenvorschuss in Höhe von CHF 500 (Urk. 4).
- C. Mit Zwischenverfügung vom 9. April 2024 (Urk. 5) forderte die ETH-BK die Beschwerdegegnerin zur Beschwerdeantwort auf. Sie verlangte namentlich eine schriftliche Auskunft von Dr. B._____. Die weiteren Verfahrensanträge liess sie offen.
- D. Am 13. Mai 2024 reichte die Beschwerdegegnerin ihre Beschwerdeantwort samt der geforderten schriftlichen Auskunft von Dr. B._____ ein (Urk. 6, Urk. 6.1 – Urk. 6.2).
- E. Der Beschwerdeführer replizierte am 12. Juli 2024 (Urk. 11, Urk. 11.1 – Urk. 11.2). Er beantragte namentlich eine mündliche Verhandlung.
- F. Die Duplik der Beschwerdegegnerin ging am 4. September 2023 ein (Urk. 13, Urk. 13.1 – Urk. 13.2). Die Angelegenheit wurde anschliessend für entscheidreif erklärt (Urk. 14).

In der Folge gingen bei der ETH-BK keine Eingaben mehr ein. Auf den Inhalt der Eingaben der Parteien wird, soweit entscheidwesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Die ETH-Beschwerdekommision zieht in Erwägung:

1. Gemäss Art. 37 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz; SR 414.110) beurteilt die ETH-BK Beschwerden gegen Verfügungen der ETH und der Forschungsanstalten.

Der angefochtene Akt (Urk. 1.2) ist eine Verfügung im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021). Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerde gegen die Verfügung legitimiert, da er als Adressat derselben durch sie berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 50 und Art. 52 VwVG) ist einzutreten.

2. Die ETH-BK überprüft Verfügungen über das Ergebnis von Prüfungen und Promotionen nur auf Rechtsfehlerhaftigkeit hin, die Rüge der Unangemessenheit (Art. 49 Bst. c VwVG) ist demgegenüber unzulässig (Art. 37 Abs. 4 ETH-Gesetz). Diese eingeschränkte Kognition gilt nur für die materielle bzw. inhaltliche Überprüfung. Soweit sich die Rügen jedoch auf Verfahrensmängel im Prüfungsverfahren oder auf die Auslegung und Anwendung von Rechtsnormen beziehen, hat die ETH-BK die angefochtene Verfügung mit umfassender Kognition zu überprüfen. Andernfalls beginge sie eine formelle Rechtsverweigerung (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-7042/2018 vom 16. Juli 2019 E. 2.2; Entscheid der ETH-BK BK 2024 11 vom 22. August 2024 E. 2). Dabei kann neben der Verletzung von Bundesrecht – einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens (Art. 49 Bst. a VwVG; vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-2197/2021 vom 25. April 2022 E. 6.5) – sowie der unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) auch die Rüge der Unangemessenheit (Art. 49 Bst. c VwVG) geltend gemacht werden. Geht es also um die Beurteilung von allfälligen Verfahrensmängeln im Prüfungsverfahren, hat die ETH-BK auch zu überprüfen, ob die Prüfungsbehörde eine dem Sachverhalt adäquate Lösung getroffen hat. Soweit es um die Beurteilung von organisatorischen Fragen geht, auferlegt sich die ETH-BK jedoch eine gewisse Zurückhaltung, zumal die Beschwerdegegnerin als frontnähere Instanz mit ihren internen Problemen

und Abläufen besser vertraut ist (vgl. dazu Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-3757/2020 vom 16. März 2021 E. 2.1; A-5697/2018 vom 11. Juni 2019 E. 2.1).

3. Der Beschwerdeführer hat die Befragung des Prüfungsaufsehers Dr. B._____ und des Mitstudierenden C._____ als Auskunftspersonen, eventualiter als Zeugen beantragt. Er hat subeventualiter um die Einholung ihrer schriftlichen Auskünfte ersucht (Urk. 1, S. 2). In seiner Replik hat er die Verfahrensanträge und einen Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt (Urk. 11, S. 2).
- 3.1. Aus dem Gebot des rechtlichen Gehörs folgt unter anderem der Anspruch auf Abnahme der von einer Partei angebotenen Beweise (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101] und Art. 33 Abs. 1 VwVG). Keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör liegt vor, wenn auf die Abnahme beantragter Beweismittel verzichtet wird, weil die antizipierte Beweiswürdigung ergibt, dass die Beweisanträge eine nicht erhebliche Tatsache betreffen oder offensichtlich untauglich sind. Dies ist etwa dann der Fall, wenn die betreffende Tatsache aus den Akten bereits genügend ersichtlich ist und angenommen werden kann, dass der Beweis am Ergebnis nichts ändern würde (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-4393/2022 vom 4. Juni 2024 E. 8.2 mit Hinweisen).
- 3.2. Die ETH-BK hat das subeventualiter gestellte Gesuch des Beschwerdeführers auf Einholung der schriftlichen Auskunft von Dr. B._____ gutgeheissen. Dr. B._____ hat im Rahmen der Beschwerdeantwort der Beschwerdegegnerin vom 13. Mai 2024 schriftlich Stellung zum Sachverhalt genommen (Urk. 6.2). Er hat eine erneute Erklärung im Rahmen der Duplik der Beschwerdegegnerin abgegeben (Urk. 13.2). Seine Befragung als Auskunftsperson gemäss Art. 12 Bst. c VwVG würde voraussichtlich keine neuen, für den Ausgang des Verfahrens bedeutenden Erkenntnisse liefern. Dasselbe gilt für seine Einvernahme als Zeuge, welche der ETH-BK im Übrigen nicht zusteht (Art. 14 VwVG *e contrario*).

Die Anhörung des Mitstudierenden des Beschwerdeführers, C._____, als Zeuge ist der ETH-BK ebenfalls untersagt. Seine Anhörung als Auskunftsperson bzw. die Einholung seiner schriftlichen Auskunft erweist sich auch als unnötig. Der Beschwerdeführer hat

nämlich bereits im Rahmen seiner Replik vom 12. Juli 2024 eine Einschätzung der Prüfungsbedingungen durch C._____ vorlegen können (Urk. 11.2), und die Ermittlung der objektiven Lärmsituation während der Prüfung «Fluiddynamik I» ist ohne neue Aussagen seinerseits möglich.

Die ETH-BK ist der Auffassung, dass sie gestützt auf den Schriftenwechsel über genügend Informationen verfügt, um ihren Entscheid fällen zu können. Eine mündliche Verhandlung im Sinne von Art. 57 Abs. 2 VwVG erweist sich als überflüssig. Die noch offenen Verfahrensanhänge des Beschwerdeführers werden deshalb gestützt auf eine antizipierte Beweiswürdigung abgewiesen.

4. Gemäss Art. 11 Abs. 1 und 36 Abs. 1 Bst. b des Studienreglements des Departements Maschinenbau und Verfahrenstechnik vom 6. Juli 2010 für den Bachelor-Studiengang Maschineningenieurwissenschaften (nachfolgend: das Studienreglement; RSETHZ 323.1.0300.11) sind für den Erwerb des Bachelor-Diploms 49 Kreditpunkte in den obligatorischen Fächern des übrigen Bachelor-Studiums erforderlich. Laut Art. 30 des Studienreglements gehört zu jeder Lerneinheit der Kategorie «Obligatorische Fächer des übrigen Bachelor-Studiums» eine Prüfung. Die Prüfungen werden zu Prüfungsblöcken zusammengefasst (Abs. 1). Zum Prüfungsblock 2 gehört das Fach «Fluiddynamik I» (Abs. 3). Ein Prüfungsblock ist bestanden, wenn der Durchschnitt der gewichteten Noten der dazugehörenden Prüfungen mindestens 4 beträgt. Ein nicht bestandener Prüfungsblock kann nur einmal wiederholt werden, wobei die Wiederholung den gesamten Prüfungsblock umfasst (Abs. 4 Bst. a und b Studienreglement).

Der Beschwerdeführer hat im Sommersemester 2023 den Prüfungsblock 2 ein erstes Mal mit einem Gesamtdurchschnitt von 3.88 nicht bestanden, wobei seine Note in der Leistungskontrolle «Fluiddynamik I» 4 betrug. Sein zweiter Versuch im Prüfungsblock 2 im Wintersemester 2024 hat er mit einer Gesamtnote von 3.73 erneut nicht bestanden. Dabei hat er im Fach «Fluiddynamik I» die Note 3.25 erzielt (Urk. 1.2).

Strittig und zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer wegen der Prüfungsbedingungen während seines zweiten Versuchs im Fach «Fluiddynamik I» am 12. Februar 2024 diese Leistungskontrolle wiederholen darf, was ihm allenfalls – im Fall einer Note von

mindestens 4.25 – ermöglichen würde, den Prüfungsblock 2 zu bestehen und den Abschluss aus dem Studiengang zu vermeiden.

5. Die Parteien machen dazu Folgendes geltend:

5.1. Der Beschwerdeführer erläutert in seiner Beschwerde vom 28. März 2024 (Urk. 1) und seiner Replik vom 12. Juli 2024 (Urk. 11), dass in der Haupthalle im ETH-Hauptgebäude vom 12. bis 27. Februar 2024 eine Ausstellung zum Thema «Mobility & Inclusion» stattgefunden habe. Diese Ausstellung sei montags bis freitags jeweils von 8 bis 18 Uhr und samstags von 9 bis 17 Uhr geöffnet gewesen. Am Montag, 12. Februar 2024, von 10:30 Uhr bis 12:30 Uhr, habe er die Prüfung «Fluidodynamik I» im Prüfungsraum HG E5, auf demselben Stockwerk wie die Haupthalle des ETH-Hauptgebäudes, wiederholt. Während der ganzen Prüfungsdauer sei es im Prüfungsraum ungewöhnlich laut gewesen. Lärm, unter anderem laute Stimmen, Gelächter und Musik, sei von der Ausstellung «Mobility & Inclusion» in den Prüfungsraum hineingedrungen, da nur eine Wand bzw. Tür diese von den Prüfungsteilnehmenden getrennt habe. Er habe stark unter dem Lärm der Ausstellung gelitten und habe sich nicht in der Lage gefühlt, die Prüfung unter diesen Bedingungen zu schreiben. Er habe dies entsprechend bei der Prüfungsaufsicht gemeldet. Der Prüfungsaufseher, Dr. B._____, habe versucht einzuschreiten, doch der Lärm habe angehalten. Unter diesen Umständen habe er sich nicht auf das Lösen der Prüfung konzentrieren können, umso weniger, da er schon unter starken Konzentrationsproblemen leide.

Er habe sich wenige Tage nach dem Ablegen der Prüfung, am 22. Februar 2024, an die Studienberaterin gewendet. Diese habe zugegeben, dass die Prüfung zu Beginn beeinträchtigt worden sei. Dr. B._____ habe ihm auch anlässlich der Prüfungsaufsicht vom 5. März 2024 gesagt, dass er die Geräuschkulisse als zu laut empfunden habe. Doch nun widerspreche er sich im Rahmen des Beschwerdeverfahrens, indem er ausführe, dass es nur während der ersten 30 Minuten Lärmstörungen gegeben habe. Prof. Dr. D._____, der für die Ausstellung verantwortlich gewesen sei, versichere seinerseits zwar, dass die Attraktionen der Ausstellung erst nach Ende der Prüfungssession in voller Laustärke durchgeführt worden seien. Doch es stehe fest, dass mindestens ein anderer

Studierender, C._____, auch vom Lärm gestört worden sei. Der Lärm sei für seine ungenügende Note von 3.25 kausal gewesen. Sein erster Versuch sei namentlich besser gewesen und er habe mindestens fünf ganze Punkte wegen der Lärmbeeinträchtigung verloren. Es liege mithin ein schwerwiegender Verfahrensmangel und eine Verletzung der Leistungskontrollenverordnung vor.

- 5.2. Die Beschwerdegegnerin bestätigt in ihrer Beschwerdeantwort vom 13. Mai 2024 (Urk. 6) und ihrer Duplik vom 4. September 2024 (Urk. 13), dass die Ausstellung «Mobility & Inclusion» am Montag, 12. Februar 2024, von ca. 10:30 Uhr bis 12 Uhr, in der Haupthalle im ETH-Hauptgebäude stattgefunden habe. Prof. Dr. D._____ sei anwesend gewesen. Er habe veranlasst, dass die Geräuschkulisse während der laufenden Prüfungsphase reduziert und geräuscherzeugende Exponate wie Monitore erst nach Ende der Prüfungssession lauter geschaltet worden seien. Dies sei auch so geschehen, und die Ausstellung sei erst nach Ende der fraglichen Prüfung in der vollen Lautstärke betrieben worden.

Die Prüfung habe ohne irgendwelche Auffälligkeiten begonnen. Rund 15 bis 20 Minuten nach Beginn habe sich der Beschwerdeführer über Lärm beschwert. Erst bei genauem Hinhören habe Dr. B._____ einen moderaten Geräuschpegel von ausserhalb des Prüfungsraums bemerkt. Dieser habe keine gravierende Störung dargestellt, sondern sei geringer als jene Geräusche gewesen, die innerhalb des Prüfungsraums aufgetreten seien. Dr. B._____ habe trotzdem umgehend gebeten, das Spiel, das die Geräusche verursacht habe, für die Dauer der Prüfung zu unterbrechen, was sofort geschehen sei. Der Beschwerdeführer habe sich daraufhin nicht mehr gemeldet und während der restlichen 1.5 Stunden habe Dr. B._____ keine Geräusche mehr gehört. Dies habe er mehrmals bestätigt. Dass sich Dr. B._____ anlässlich der Prüfungseinsicht mitfühlend gezeigt und den Beschwerdeführer auf die Möglichkeit einer Beschwerde hingewiesen habe, sei umständehalber angezeigt gewesen und bedeute keineswegs, dass er dem Beschwerdeführer inhaltlich zustimme. Es gebe insofern keine widersprüchlichen Aussagen.

Eine massive Lärmbelästigung hätte auch die anderen Prüfungsteilnehmenden gestört. Doch es habe sich kein anderer Prüfungsteilnehmender bei der Prüfungsaufsicht, der

Prüfungsplanstelle oder der Studiengangsadministration gemeldet, um sich über Geräusche zu beklagen. Von den 28 Prüfungsteilnehmenden habe sich nur ein einziger anderer Studierender, C._____, auf Anfrage des Beschwerdeführers hin und erst 16 Tage nach der Prüfung ebenfalls über die Geräusche beschwert. Nur zwei Prüfungsteilnehmende hätten eine ungenügende Note bekommen. Es gelinge dem Beschwerdeführer weder zu beweisen, dass ein Verfahrensfehler vorliege, noch, dass sich der Lärm nachteilig auf sein Prüfungsergebnis ausgewirkt habe. Dass er eine tiefere Note als beim ersten Versuch erlangt habe, sei insbesondere deshalb nicht aussagekräftig, da ihm dies auch in einer weiteren wiederholten Prüfung des Prüfungsblocks 2, und zwar «Elektrotechnik I», passiert sei. Seine angeblichen persönlichen Konzentrationsprobleme begründeten schliesslich keine besondere Rücksichtnahme, denn sie gehörten zu seiner Risikosphäre. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung erlaube zudem nicht, auf das subjektive Empfinden abzustellen.

6. Verfahrensmängel im Prüfungsablauf und Reglementsverletzungen stellen nur dann einen rechtserheblichen Verfahrensmangel dar bzw. rechtfertigen es nur dann, eine Beschwerde gutzuheissen, wenn sie in kausaler Weise das Prüfungsergebnis eines Kandidaten entscheidend beeinflussen können oder beeinflusst haben (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-2213/2006 vom 2. Juli 2007 E. 5 m.w.H.). Ab wann eine Störung einen durchschnittlich empfindsamen Prüfungsteilnehmenden (objektiver Massstab) davon abhält, seine Fähigkeiten nachzuweisen, beurteilt sich u.a. anhand der Störungsintensität und -dauer im Verhältnis zur konkreten Examensform (WYSS, Die Rekurskommission und der Rechtsschutz bei Prüfungen der Universität Bern, 2020, S. 211).

Die Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich vom 22. Mai 2012 (Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich; SR 414.135.1) äussert sich nicht über die Bedingungen, die während einer Prüfung zu gelten haben. Art. 5 Abs. 1 und 2 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich verweisen lediglich auf das jeweilige Departement für die einheitlich festzulegenden Modalitäten einer bestimmten Leistungskontrolle, insbesondere Form, Zeitpunkt, Modus, Dauer, Stoff, Sprache und zulässige Hilfsmittel. In Bezug auf Art. 22 Abs. 5 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich, welcher vorsieht, dass die vom Rektorat festgelegten Termine

schriftlicher Prüfungen nicht geändert werden dürfen, ergänzen die Ausführungsbestimmungen des Rektors vom 30. Januar 2013 zur Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich Folgendes: « Kann eine schriftliche Prüfung am vorgesehenen Termin nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden – insbesondere aus Gründen höherer Gewalt wie bspw. Stromausfall, Serverabbruch etc. –, so wird sie abgebrochen oder kurzfristig abgesagt. In einem solchen Fall kann die Prüfung innerhalb derselben Prüfungssession an einem neuen Termin durchgeführt werden. Den Studierenden steht es dabei frei, die Prüfung am neuen Termin abzulegen oder sich von der Prüfung abzumelden. Eine Abmeldung von der Prüfung wird sinngemäss wie ein Unterbruch nach Art. 10 der Leistungskontrollenverordnung gehandhabt».

Zu Lärmstörungen erläutert Ziff. 4.1 der allgemeinen Hausordnung der ETH Zürich vom 12. Oktober 2023 (RSETHZ 214.200), dass in den Gebäuden und auf den Arealen Ordnung zu wahren ist. Lärm und sonstige Störungen, insbesondere Störungen von Lehr- und anderen Veranstaltungen, sind zu unterlassen. Entsprechend untersagt Art. 4 Abs. 1 der Weisung vom 18. Oktober 2016 zur Nutzung der Haupthalle des Hauptgebäudes der ETH Zürich (RSETHZ 214.115) grundsätzlich die Benutzung von Beschallungsanlagen (Lautsprecher, Musik, Durch- oder Ansagen etc.). Ausnahmen sind explizit zu beantragen und müssen bewilligt werden. Veranstaltungen und Aktionen, die den Betrieb oder den Ruf der ETH beeinträchtigen könnten, werden laut Art. 11 des Reglements vom 3. März 2009 für die Benützung von Räumen der ETH Zürich (Raumbenützungsglement; RSETHZ 214.11) nicht bewilligt. Die Störung von durch die ETH Zürich organisierten Vorlesungen oder Veranstaltungen, der Verstoss gegen Ordnungsvorschriften der ETH Zürich oder die Beeinträchtigung des Betriebs der ETH Zürich durch Studierende stellen in diesem Sinne gemäss Art. 3 Bst. a i.V.m. Art. 1 der Verordnung der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich vom 10. November 2020 über das Disziplinarwesen (Disziplinarverordnung ETH Zürich; RS 414.138.1) Disziplinarverstösse dar.

7. Die ETH-BK hat weder die Aufgabe noch die Befugnis, über die Angemessenheit der Ausstellung «Mobility & Inclusion», welche sich vom 12. bis 27. Februar 2024 in der Haupthalle des Hauptgebäudes der ETH Zürich ereignete, zu befinden. Ihre Bewilligung

und ihr Ablauf stellen nämlich organisatorische Fragen dar, welche nur mit Zurückhaltung beurteilt werden können (vgl. E. 2 oben). Die ETH-BK hebt lediglich hervor, dass die Ausstellung von einem Professor der ETH Zürich in Kenntnis des Zeitfensters der Prüfungssession (vgl. Ausführungsbestimmungen des Rektors vom 30. Januar 2013 Art. 21 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich, Ziff. 3) organisiert wurde. Daraus kann geschlossen werden, dass weitgehend Rücksicht auf die stattfindenden Prüfungen genommen wurde. Dies wird auch von der Beschwerdegegnerin (Urk. 13, Rz. 4 f.) und von Prof. Dr. D._____ in seiner Stellungnahme (Urk. 6.1) bestätigt.

Aus den Aussagen des Beschwerdeführers, von Dr. B._____ und des Studierenden C._____ geht übereinstimmend hervor, dass die Ausstellung Lärm verursacht hat, welcher im Prüfungssaal der Leistungskontrolle «Fluiddynamik I» wahrnehmbar war. Die Lärmimmissionen waren allerdings nicht besonders laut. Dr. B._____ erwähnt nämlich, dass er die Beanstandung des Beschwerdeführers zunächst nicht verstanden und erst bei genauem Hinhören ein leises Klingeln gehört habe, das leiser gewesen sei als die Geräusche im Prüfungsraum. Sie seien nach seiner Intervention für die restlichen 1.5 Stunden gar nicht mehr hörbar gewesen (Urk. 6.2). Dr. B._____ hat diese Aussagen wiederholt und bestätigt (Urk. 13.2).

Der Beschwerdeführer behauptet in seiner Beschwerde hingegen, dass laute Stimmen, Gelächter und Musik während der ganzen Prüfungsdauer hörbar gewesen seien (Urk. 1, Rz. 22 und 25). Auch der Studierende C._____ hat geltend gemacht, dass ständig Musik hörbar gewesen sei (Urk. 11.2).

8. Die ETH-BK hält fest, dass die Ausstellung gemäss den Aussagen von Prof. Dr. D._____ nie lautlos gewesen sei. Prof. Dr. D._____ gibt zu, dass es laufend Geräusche gegeben habe. Er betont aber, dass diese leise gewesen seien (Urk. 6.1). Es ist mithin möglich, dass der Beschwerdeführer und sein Kommilitone C._____ über die ganze Prüfungsdauer hinweg leise Geräusche gehört haben. Dennoch scheinen die Geräusche aus der Ausstellung keine entscheidende, übermässige Intensität erreicht zu haben. Sowohl die glaubwürdigen Aussagen von Prof. Dr. D._____ und von Dr. B._____ als auch die Tatsache, dass kein anderer Prüfungsteilnehmer sich in diesem Sinne gemeldet hat, sprechen für diese Annahme. Ausschlaggebend ist dabei auch, dass die Prüfung

«Fluiddynamik I» weder abgebrochen noch abgesagt worden ist, obwohl die Ausführungsbestimmungen des Rektors vom 30. Januar 2013 Art. 22 Abs. 5 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich diese Möglichkeit bei ausserordentlichen Bedingungen vorsehen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-4906/2021 vom 17. Oktober 2022 E. 3.8.8). Im Endeffekt scheint es, dass der Beschwerdeführer vor allem aufgrund seiner Konzentrationsschwierigkeiten vom Lärm gestört wurde (vgl. Urk. 1, Rz. 29). Auch der Studierende C._____ hat betont, dass er sich gestört *geföhlt* habe (Urk. 11.2). Diese persönlichen Gegebenheiten bzw. subjektiven Wahrnehmungen können jedoch nicht berücksichtigt werden. Der kausale Einfluss der Lärmstörung auf die Fähigkeit der Studierenden, die Prüfung zu lösen, muss nach einem objektiven Massstab beurteilt werden (vgl. E. 6 oben). Dabei ist hervorzuheben, dass die 26 anderen Prüfungsteilnehmenden keine Beanstandung gemacht haben. Das Prüfungsaufsichtspersonal ist zudem direkt nach der Bemerkung des Beschwerdeführers, d.h. nach höchstens 20 oder 30 Minuten der insgesamt zweistündigen Prüfung, eingeschritten, um die bereits leisen Geräusche gänzlich beseitigen zu lassen (vgl. Urk. 6.2). Sowohl die Intensität wie auch die Dauer der Lärmstörung erweisen sich mithin als ungenügend, um darin einen kausalen, rechtserheblichen Verfahrensmangel zu erkennen.

9. Zusammenfassend erweisen sich die Rügen des Beschwerdeführers als unbegründet. Die Beschwerde ist abzuweisen.

10. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Kosten sind auf CHF 500 festzusetzen und mit dem von ihm am 5. April 2024 geleisteten Kostenvorschuss in derselben Höhe (Urk. 4) zu verrechnen. Dem Beschwerdeführer wird als unterliegende Partei keine Parteientschädigung zugesprochen (Art. 64 Abs. 1 VwVG *e contrario*). Die obsiegende Beschwerdegegnerin hat als Bundesbehörde keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 8 Abs. 5 der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren [SR 172.041.0]).

Demnach erkennt die ETH-Beschwerdekommision:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 500 (Spruch- und Schreibgebühren) werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Sie werden mit dem von ihm am 5. April 2024 (Valutadatum) geleisteten Kostenvorschuss von CHF 500 verrechnet.
3. Es wird keine Parteienschädigung zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Rückschein, sowie hinsichtlich Ziffer 2 des Dispositivs an den Stab des ETH-Rates (Bereich Finanzen).

Im Namen der ETH-Beschwerdekommision

Die Vize-Präsidentin:

Die juristische Sekretärin:

Yvonne Wampfler Rohrer

Valentine Tschümperlin

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021; VwVG) innert **30 Tagen** seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin bzw. der Vertretung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Versand: